

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials vom 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 47, S. 506–508), zuletzt geändert am 30. April 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 40, S. 114–115), beschlossen.

Artikel 1

1. Folgender neue **§ 4** wird **eingefügt**:

„§ 4 Besondere Bestimmungen für die Profillinie Polymer Sciences in der binationalen Variante

(1) In der von der Albert-Ludwigs-Universität in Kooperation mit der Université de Strasbourg angebotenen binationalen Variante des Masterstudiengangs Sustainable Materials mit der Profillinie Polymer Sciences stehen insgesamt zwanzig Studienplätze zur Verfügung. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft eine gemeinsame binationale Kommission nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber/Bewerberinnen. Für die Bildung der Rangliste werden als gleich zu gewichtende Auswahlkriterien die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, das Motivationsschreiben gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 sowie das Empfehlungsschreiben eines akademischen Lehrers/einer akademischen Lehrerin gemäß Absatz 3 berücksichtigt. Die binationale Kommission legt die Bewertungsschlüssel für die einzelnen Auswahlkriterien fest, die mit gleichem Gewicht in die Berechnung der Verfahrensnote eingehen.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 sind keine Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

(3) Zusätzlich zu den in § 3 Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Unterlagen ist dem Zulassungsantrag ein Empfehlungsschreiben eines akademischen Lehrers/einer akademischen Lehrerin beizufügen.“

2. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die **§§ 5 und 6**.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Freiburg, den 30. Mai 2014

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by 'N' and 'H' and a long horizontal flourish.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler